

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jestetten am 09.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Ergänzend findet die Verwaltungsgebührensatzung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührensuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen vom 09.11.2017 außer Kraft.

Jestetten, ~~10.10.~~10.2025


Dominic Böhler
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung vom 09.10.2025 - Gebührenverzeichnis

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Benutzungsgebühren Grabstätten für Erdbestattung	
1.1	Überlassung eines Reihengrabes für die Erdbestattung	
1.1.1	im Alter von unter 10 Jahren (für Ruhezeit von 15 Jahren)	
1.1.1.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	530,00 €
1.1.1.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	1.060,00 €
1.1.2	im Alter von 10 und mehr Jahren (für Ruhezeit von 25 Jahren)	- €
1.1.2.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	1.050,00 €
1.1.2.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	2.100,00 €
1.2	Überlassung eines Wahlgrabes für 2 Erdbestattungen (Nutzungsrecht 25 Jahre)	
1.2.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	2.600,00 €
1.2.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	5.200,00 €
1.3	Überlassung eines Rasen-Reihengrabes für die Erdbestattung (für Ruhezeit von 25 Jahren, Unterhalt durch die Gemeinde)	
1.3.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	1.940,00 €
1.3.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	3.880,00 €
1.4	Überlassung eines Rasen-Wahlgrabes für 2 Erdbestattungen (Nutzungsrecht 25 Jahre, Unterhalt durch die Gemeinde)	
1.4.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	3.500,00 €
1.4.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	7.000,00 €
2	Benutzungsgebühren Grabstätten für Urnenbestattung	
2.1	Überlassung eines Reihengrabes oder Wahlgrabes für 2 Urnenbestattungen (Ruhezeit / Nutzungsrecht 20 Jahre)	
2.1.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	600,00 €
2.1.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	1.200,00 €
2.2	Überlassung einer Urnenwandnische für bis zu 4 Urnenbestattungen (Ruhezeit / Nutzungsrecht 20 Jahre)	
2.2.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	1.250,00 €
2.2.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	2.500,00 €
2.3	Überlassung eines Platzes in der Urnenwandnische für 1 Urnenbestattung (Sozialbestattung, Belegung der Nische mit weiteren Urnen) inkl. Abdeckplatte und Beschriftung (Ruhezeit / Nutzungsrecht 20 Jahre)	
2.3.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	1.150,00 €
2.3.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	2.300,00 €
2.4	Überlassung eines Urnenbaumgrabes für 2 Urnenbestattungen (Ruhezeit / Nutzungsrecht 20 Jahre)	
2.4.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	1.160,00 €
2.4.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	2.320,00 €
2.5	Überlassung eines Grabs in der Anonymen Gemeinschaftsaschengrabstätte (Ruhezeit 20 Jahre)	
2.5.1	für in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene	160,00 €
2.5.2	für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene	320,00 €

3	Erneute Verleihung eines Nutzungsrechts und Verlängerung der Ruhezeit	
3.1	Gebühr in Höhe der ursprünglichen Gebühr nach Ziffern 1 und 2, wenn die Dauer der Verlängerung der ursprünglichen Nutzungszeit / Ruhezeit entspricht. Ist die Dauer der Verlängerung geringer oder höher als die ursprünglichen Nutzungszeit/ Ruhezeit verringert oder erhöht sich die Gebühr im gleichen Verhältnis. Findet in einer vorhandenen Grabstätte die weitere Beisetzung von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen statt, ist für die Verlängerungsgebühr der Satz für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene maßgeblich.	
4	weitere Beisetzungen in vorhandenen Grabstätten	
4.1	Neben der Gebühr für die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts und Verlängerung der Ruhezeit wird für die Zulassung einer weiteren Beisetzung in vorhandenen Grabstätten keine gesonderte Gebühr erhoben.	geb.frei
5	Gebühren für die Bestattung	
5.1	Bestattung mit Herstellung Grabplatz für Erdbestattung	
5.1.1	für Verstorbene im Alter von unter 10 Jahren	335,00 €
5.1.2	für Verstorbene im Alter von 10 und mehr Jahren	1.080,00 €
5.2	Bestattung mit Herstellung Grabplatz für Tiefbestattung	1.300,00 €
5.3	Bestattung mit Herstellung Grabplatz für Urnenbestattung	335,00 €
5.4	Bestattung in der Anonymen Gemeinschaftsaschengrabstätte	135,00 €
5.5	Bestattung in Urnenwandnische	135,00 €
6	Sonstige Benutzungsgebühren	
6.1	für die Benutzung der Einsegnungshalle	
6.1.1	im Gemeindeteil Altenburg, pauschal	170,00 €
6.1.2	im Gemeindeteil Jestetten, pauschal	260,00 €
6.2	für die Benutzung der Leichenzelle ohne Rücksicht auf die Dauer der Benutzung	85,00 €
6.4	Für Amtshandlungen und Leistungen, die durch die vorstehenden Ziffern nicht erfasst sind bzw. darüber hinausgehen, werden zusätzlich Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.	